

Bundesministerium  
für Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

Per Mail an: [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

Wien, 12. Juni 2023

Kimberger/TZ/34-23

**Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen und die Bildungsdokumentationsverordnung 2021 geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren (GZ: 2022-0.903.821)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer nimmt zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

*Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über Bildungsstandards im Schulwesen (Bildungsstandardverordnung – BistV)*“

§ 1 Abs. 2 bis 5 lautet:

„(2) Die Erreichung von Bildungsstandards wird im Rahmen von Kompetenzerhebungen gemäß § 17 Abs. 1a des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, überprüft, wobei verpflichtende und ergänzende Kompetenzerhebungen vorgesehen sind. **Verpflichtende periodische Kompetenzerhebungen (Basis- und Zyklusmodule gemäß § 2 Z 7 und 8) und verpflichtende bedarfsorientierte Kompetenzerhebungen (Fokusmodul gemäß § 2 Z 9) sind an öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen durchzuführen, Basis- und Zyklusmodule regelmäßig und österreichweit, das Fokusmodul nur mit jenen Schülerinnen und Schülern, die einen bestimmten Leistungsstand nicht erreichen.** Ergänzende Kompetenzerhebungen können bei Bedarf durchgeführt werden, allenfalls auch nur mit einem Teil der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bzw. Unterrichtsgruppe. Sie können auch auf der 5. und 9. Schulstufe sowie in weiteren Gegenständen, für die durch Lehrpläne Kompetenzen formuliert werden, durchgeführt werden. § 5 gilt sinngemäß.

In den Erläuterungen wird auf Seite 1, 5. Absatz darauf hingewiesen, dass die Testdauer der ehemaligen BIST-Ü im Vergleich zu dem jetzt geplanten Basismodul von rund 3 Stunden auf ca. 45 Minuten verkürzt wurde. Im nächsten Absatz wird erwähnt, dass aufgrund dieser Kürzung auf 45 Minuten zusätzlich einige andere Module (Zyklusmodul, Fokusmodul – nur für schwache Schüler/innen) implementiert werden und somit die Dauer der bisherigen BIST-Ü zumindest wieder erreicht bzw. sogar noch übertroffen wird!

Aus den Erläuterungen S. 1, letzter Absatz:

Das Fokusmodul Deutsch (Lesen leicht) wird mit Schülerinnen und Schülern, die im Basismodul Deutsch (Lesen) die Kompetenzstufe 1 nicht erreichen **verpflichtend** durchgeführt (im Wortlaut der BistV „bedarfsorientierte verpflichtende Kompetenzerhebung“)

Eine nochmalige, verpflichtende Testung für schwächere Schüler/innen bringt zwangsläufig eine zusätzliche Belastung für jene, die auch ohne einer zusätzlichen Testung bereits einem erhöhten Druck ausgesetzt sind! Eine überaus fragwürdige Maßnahme, die auch noch auf den enormen Personalmangel im Schulbereich trifft.

§ 2

10. „ergänzende Module“ Kompetenzerhebungen, die zum Zweck der Förderung und der Unterrichtsentwicklung bei Bedarf im Ermessen der Lehrperson bzw. auf Anordnung der Schulleitung im Rahmen der Unterrichtsarbeit in Deutsch, Mathematik, Englisch sowie in naturwissenschaftlichen Gegenständen auf der 3. bis 5. und auf der 7. bis 9. Schulstufe durchgeführt werden können;

Bonusmodule und Orientierungsmodule werden im Wortlaut der BistV als „ergänzende Module“ gesehen. Skurrilerweise wird wieder einmal auf das Ermessen der Lehrperson oder der Schulleitung hingewiesen – aufgrund der ungebremsten „Datenlust“ der vorgesetzten Dienstbehörden kann erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden, dass diese trotzdem im Sinne des „Qualitätsmanagements(!?)“ angeordnet werden und dann auch durchzuführen sind. Mit einer zusätzlichen Belastung des Lehrpersonals ist also wieder zu rechnen!

11. „überfachliche Kompetenzen“ Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler in den über das Fachliche hinausgehenden **personalen, motivationalen, lernmethodischen und sozialen** Bereichen der Lernentwicklung. Diese Kompetenzen können entwickelt und gefördert werden und zu einer ganzheitlichen Entwicklung sowie zum Lernerfolg im fachlichen Bereich beitragen. Überfachliche Kompetenzen werden zum Zweck der gezielten Förderung mittels **Einschätzungen** gemäß § 6a erfasst.“

Aus den Erläuterungen S. 2, 2. Absatz

**EINSCHÄTZBOGEN FÜR ÜBERFACHLICHE KOMPETENZEN:** Das Instrument Einschätzbogen kann ab dem Schuljahr 2023/24 freiwillig im Ermessen der Schulen genützt werden. Es ermöglicht den Lehrpersonen erstmals einen standardisierbaren Blick auf Kompetenzen und Potenziale im überfachlichen Bereich. Eine differenzierte und ganzheitliche Betrachtung der Lernentwicklung sowie eine Identifikation alternativer Wege zur Lernförderung werden unterstützt. Mit Hilfe des Einschätzbogens nehmen Lehrpersonen eine Einschätzung hinsichtlich personaler, sozialer, lernmethodischer und motivationaler Aspekte des Lernens vor.

Der Begriff „Einschätzbogen“ ist zu hinterfragen. „Unter Schätzung versteht man die genäherte Bestimmung von Zahlenwerten, Größen oder Parametern durch Augenschein, Erfahrung oder statistisch-mathematische Methoden. Das Ergebnis einer Schätzung weicht im Regelfall vom wahren Wert ab.“ (Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Sch%C3%A4tzung>)

Diese ab dem Schuljahr 2023/24 geltende „Einschätzung“ soll bis zum 31.08.2025 auf freiwilliger Basis durchgeführt werden – warum ab dem 01.09.2025 dann eine solche „Einschätzung“ verpflichtend zu erstellen ist, ist für uns aus verschiedenen Gründen nicht nachvollziehbar!

*„§ 4. Kompetenzerhebungen dienen der objektiven Feststellung des Lernniveaus im Verhältnis zu angestrebten Lernergebnissen zum Zweck der Unterrichtsentwicklung sowie der Förderplanung und Förderung, hinsichtlich der Basis- und Zyklusmodule auch zum Zweck der Rückmeldung des Leistungsstandes an das Bildungssystem (Bildungsmonitoring). **Die Bestimmungen über die Leistungsfeststellungen und -beurteilungen sowie über die Aufnahme an einer Schule bleiben von Kompetenzerhebungen unberührt.**“*

Da den Schülerinnen und Schülern diese Tatsache natürlich bekannt ist, ist der Nutzen solcher Kompetenzerhebungen oftmals nicht gegeben. Die widersprüchliche Sinnhaftigkeit ist zu hinterfragen, da bei der Durchführung solcher Testungen ein erhebliches Ausmaß an personellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen, die anderwärtig besser genützt werden könnten, verloren geht.

Aus den genannten Gründen lehnt die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer diese zusätzlichen schulischen Belastungen ab. Die Sinnhaftigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen ist nicht erkennbar und für uns stehen andere pädagogische Schwerpunktsetzungen (Zeit für Wesentliches) im Sinne eines professionellen Unterrichts für eine gute Zukunft unserer Kinder und Jugendlichen im Vordergrund.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer:



Paul Kimberger  
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma